

Stand 2002

Kampfrichterschulung für Starter

Die folgenden Auszüge aus den "Deutschen Wettkampfbestimmungen" (DWB) sollen einen Überblick über die Rechte und Pflichten der Starter und Vorstarter geben. Eventuell auf Grund dieses Schulungsschreibens ausgestellte Kampfrichterausweise bleiben mit einem Vermerk nur für diesen Aufgabenbereich begrenzt.

- 2.8.2 Der Starter muß im Besitz eines gültigen Kampfrichterausweises sein.
- 2.8.6 Allen Offiziellen (dazu gehören auch Starter und Vorstarter) ist es untersagt, im Rahmen ihrer funktionellen Tätigkeit den Wettkämpfern während des Wettkampfes fahrtechnische Hinweise durch Zurufe oder in sonstiger Form zu geben.
- 2.9.7 Der Vorstarter hat folgende Aufgaben:
- die Wettkämpfer für den Start aufrufen; das rechtzeitige Erscheinen am Start liegt in jedem Fall im Verantwortungsbereich des Wettkämpfers,
 - kontrollieren, dass Boot und Ausrüstung der Wettkämpfer den Wettkampfbestimmungen entsprechen und die geforderten Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden,
 - Beanstandungen dem Starter umgehend mitteilen.
- 2.14.1.1 Die Ziffern der Startnummern müssen mindestens 15 cm hoch und 1,5 cm breit sein.
- 2.14.2 Die Startnummern sollen gut sichtbar am Körper des Wettkämpfers befestigt sein. Bei CII-Booten trägt der Vordermann die Startnummer.
- 2.14.3 Jeder Wettkämpfer ist für die Erkennbarkeit seiner Startnummer selbst verantwortlich.
- 2.14.4 Beim Mannschaftswettkampf muß jede Bootsbesatzung eine Startnummer tragen.
- 2.20.1.1 Die Startlinie ist deutlich zu markieren.
- 2.20.1.2 Der Start erfolgt nur aus dem Stand.
- 2.20.1.3 Beim Start von Mannschaften müssen alle drei Boote der Mannschaft die Startlinie in vorgeschriebener Fahrtrichtung ganz durchfahren. Ist dies wegen der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, so muss das Boot, welches die Zeitnahme auslöst, als erstes das Tor 1 befahren.
- 2.20.2.1 Verursacht ein Wettkämpfer oder eine Mannschaft einen Frühstart, so hat der Starter den Wettkämpfer oder die Mannschaft zurückzurufen und vor einem erneuten Start zu verwarnen.
- 2.20.2.2 Bei einem zweiten Frühstart muss der Wettkämpfer oder die Mannschaft ausgeschlossen werden.
- 2.20.2.3 Ist ein zweiter Start nicht möglich oder hat der Wettkämpfer bzw. die Mannschaft den Rückruf des Starters nicht befolgt, so hat ein Ausschluss sofort zu erfolgen.
- 2.20.4.1 Die Fahrzeit für einen Lauf beginnt, wenn der Wettkämpfer die Startlinie (gesamte Flussbreite) durchbricht ... Ist eine Lichtschranke vorhanden, muss diese durchfahren werden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Lauf ungültig.
- 2.20.4.2 Beim CII ist jeweils der Wettkämpfer maßgebend, der die Start- bzw. Ziellinie als erster durchbricht.
- 2.20.4.3 Beim Mannschaftslauf wird die Zeit vom Start des ersten Bootes bis zum Eintreffen des letzten Bootes gemessen.

- 2.20.4.4 Zur Ergebnisermittlung bei Meisterschaften (DM, GM, LM) Ranglistenrennen und DKV Qualifikationsrennen sind zwei voneinander unabhängige Zeitnahmen durchzuführen. Bei Ausfall der einen Zeitnahme werden die Ergebnisse der anderen wirksam. Bei DM und RL sowie DKV-Qualifikationsrennen sollte im Rahmen des KR-Einsatzplanes ein zusätzlicher KR für die Überwachung der Zeitnahme eingesetzt werden. Er darf nicht vom ausrichtenden Verband sein.
- 2.27.3 Der Start kann wegen eines Paddelbruchs nicht wiederholt werden.
- 2.28.2 Jeder Wettkämpfer, der sein Boot verlässt, scheidet für den betreffenden Lauf des Wettkampfes aus.
- 2.32.5 Ein Wettkämpfer, der nicht rechtzeitig zum vorgesehenen Start erscheint, kann vom Starter für den betreffenden Lauf ausgeschlossen werden, sofern es sich um Fahrlässigkeit des Wettkämpfers handelt.

Auszüge aus den Sicherheitsbestimmungen.

- 2.16.2 Boote müssen an jedem Ende eine Halteschleufe haben, die nicht weiter als 30 cm vom Bug bzw. Heck entfernt sein darf.
- 2.16.2.1 Die Haltegriffe müssen so beschaffen sein, daß man mit der ganzen Hand hineingreifen kann, um daß Boot zu bergen.
- 2.16.2.2 Das für die Halteschlaufen verwendete Material muss einen Mindestdurchmesser von 6mm oder einen Mindestquerschnitt von 2x10mm haben.
- 2.16.2.3 Das Festkleben der Haltevorrichtung ist unzulässig.
- 2.16.3 Jeder Wettkämpfer muß eine Schwimmhilfe und einen festgezogenen Kopfschutz tragen. Der Kopfschutz muss der DIN EN 1385 entsprechen.
- 2.16.4 Kopfschutz und Schwimmhilfe müssen so befestigt sein, dass sie während des gesamten Laufes funktionsfähig bleiben.
- 2.16.4.1 Wird die Funktionsfähigkeit von Kopfschutz und/oder Schwimmweste während des Laufes beeinträchtigt, so hat der Wettkämpfer den Lauf ohne besondere Aufforderung zu beenden.
- 2.16.4.2 Der Wettkämpfer erhält keinen Nachstart.
- 2.16.4.3 Beendet der Wettkämpfer den Lauf nicht, so ist er wegen Nichtachtung der Sicherheitsbestimmungen vom Hauptschiedsrichter für diesen Lauf auszuschließen.
- 2.16.6 Jeder Wettkämpfer muß sich selbst aus seinem Boot befreien können.